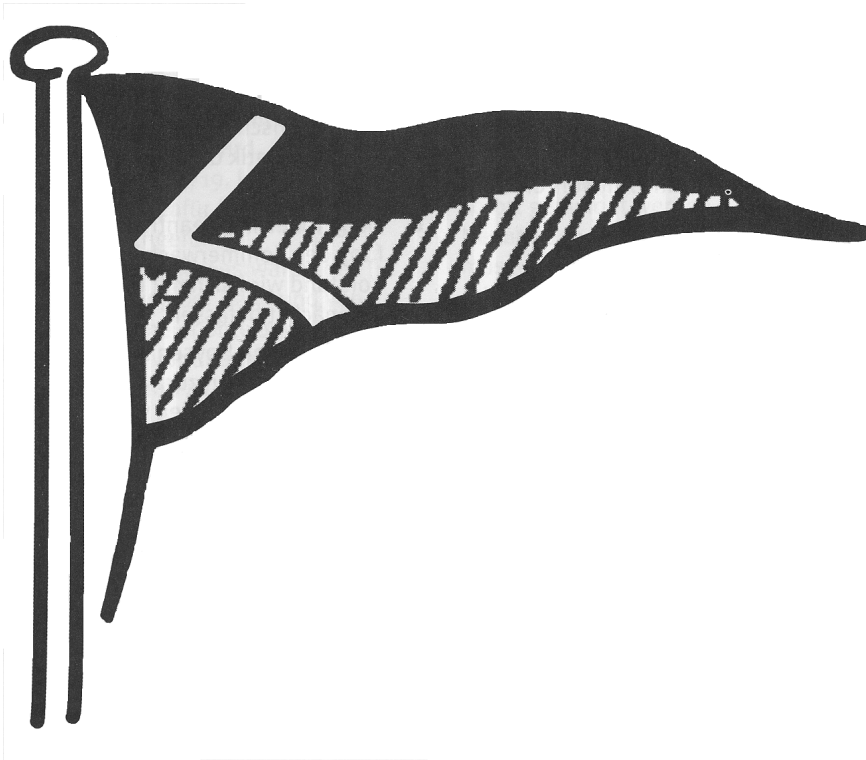


Schlei-Segel-Club e.V. Schleswig



Satzung

**Bootshaus- und Winterlager-
ordnung**

Hafenbetriebsordnung

Jugendordnung

Satzung

des Schlei-Segel-Club e.V.

in der durch Mitgliederversammlung vom 30. November 2012 geänderten Form

§1

Der am 30. August 1905 gegründete Schlei-Segel-Club e.V. hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig eingetragen.

§2

Der SSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SSC ist die Ausübung des Segelsports, des Motorbootsports und die Ausbildung der Jugend in diesen Sportarten.

Der SSC ist bestrebt, die sportlichen Beziehungen im In- und Ausland zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Der SSC führt als Stander einen Wimpel, dessen Seitenverhältnis eins zu zwei ist und der waagrecht in der Mitte geteilt ist.

Er zeigt in der oberen Hälfte ein blaues und in der unteren Hälfte ein rotes Feld. Von der Mitte des Stockliekes läuft ein symmetrischer Winkel in ca. 50 Grad zu den Seitenlieken. Die Schenkelbreite des Winkels beträgt 1/5 der Länge des Stockliekes. Zur Führung dieses Standers ist jedes in das Vereinsregister eingetragene Boot berechtigt, wenn für dieses ein Standerschein ausgestellt ist.

Der Kommodore führt den SSC-Stander in viereckig-gezackter Form (Doppelstander).

§4

1. Der SSC hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen oder Personenvereinigungen begründet werden.

Passive Mitglieder unterstützen und fördern den SSC in seinen Zwecken und Bestrebungen.

Als passives Mitglied wird auf Antrag geführt, wer nicht aktiv am Bootsport im SSC teilnimmt.

Am aktiven Bootsport im SSC nimmt auch teil, wer den Stander des SSC führt oder wer Anlagen des SSC in Anspruch nimmt, obwohl das Boot in einem fremden Hafen seinen Liegeplatz hat.

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um den SSC in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (erschiedenen = Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Eine Aussprache über den Antrag ist nicht zulässig. Bei langjähriger Vorstandsarbeit kann dem Ehrenmitglied der Titel „Kommodore“ verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Jugendliche Mitglieder können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Mitglied in der Jugendabteilung verbleiben. Sie scheiden nach Vollendung des 25. Lebensjahres aus der Jugendabteilung aus und können mit einem binnen Jahresfrist zu stellenden Antrag als Mitglied in den SSC übernommen werden. Jedes jugendliche Mitglied hat die Möglichkeit, ab Vollendung des 18. Lebensjahres in den SSC einzutreten

Jugendliche Mitglieder müssen das 8. Lebensjahr bei ihrem Eintritt erreicht haben und den Nachweis erbringen, dass sie schwimmen können. Über die Aufnahme von Jugendlichen, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen des Vor-

standes des SSC und des Vorstandes der Jugendabteilung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind weder stimm- noch wahlberechtigt im Sinne des § 11 dieser Satzung. Sie haben ihre eigene Jugendordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung durch den Vorstand des SSC bestätigt sein muss, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§5

Wer dem SSC als aktives oder passives Mitglied beizutreten wünscht, hat seine Aufnahme beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet mit mindestens 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Aufnahme.

Über den Aufnahmeantrag ergeht ein schriftlicher Bescheid. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Maßgeblich ist der Tag des Einganges bei diesem. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

Vorstehende Absätze gelten entsprechend, wenn ein Vereinsmitglied die Änderung der Form der Mitgliedschaft (aktiv/passiv) beantragt.

§6

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des SSC teilzunehmen. Es hat die Pflicht, die Interessen des SSC nach besten Kräften zu fördern, die auf ihn fallenden Ämter ohne Grund nicht abzulehnen und zur Förderung des SSC alle diejenigen Dienste zu leisten, die der Vorstand in diesem Sinne für notwendig erachtet, ferner den Vorstand und die übrigen Organe nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Führung aller Vereins- und Ehrenämter erfolgt ehrenamtlich und ohne Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen werden in der Regel bis zu einem Betrag pro Jahr erstattet, der dem Jahresmitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entspricht. Ein Aufwendungsersatzanspruch verjährt mit Ablauf des Geschäftsjahres, das dem Jahr, in dem er entstanden ist, folgt.

§7

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag und bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages erhoben. Dessen Höhe

sowie eventuelle Zuschläge für Zahlungsterminüberschreitungen werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. 1. eines Jahres zu leisten. Wirtschaftlich schwachen Mitgliedern und den passiven Mitgliedern kann der Beitrag und die Aufnahmegebühr vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kassenwart auf Antrag ermäßigt werden. Wird aus einer passiven eine aktive Mitgliedschaft begründet, so ist unter Anrechnung gezahlter Aufnahmegebühren die zurzeit festgesetzte Gebühr fällig. Jugendliche Mitglieder, die gemäß § 4 Ziffer 3 in den SSC übernommen werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.

§8

Der Austritt aus dem SSC kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Mit dem Ende des Geschäftsjahres erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Ständer, Club- und Mützenabzeichen dürfen von dem ausgeschiedenen Mitglied nicht mehr geführt bzw. getragen werden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

§11

1. Die Angelegenheiten des Clubs werden durch Beschlussfassung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geordnet.
2. Der Vorstand beruft in jedem Jahre zwei ordentliche Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich durch besonderes Schreiben unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden müssen.
3. In jedem Geschäftsjahr sind einmal Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung,
 - b) der Jahresbericht des Vorstandes,

- c) der Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahlen zum Vorstand und Schlichtungsausschuss;
- f) der Haushaltsplan,
- g) die Festsetzung des Jahresprogramms,
- h) die Berichte der Ausschüsse,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen.

4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auch ohne Einhaltung der Frist und ohne Wahrung der Schriftform können Anträge mit Ausnahme des Antrags auf Auflösung des Clubs der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, sofern sich hiergegen aus der Mitgliederversammlung nicht Widerspruch von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erhebt.

5. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung binnen 10 Tagen einberufen; diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6. Der 1. Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ist er abwesend, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser abwesend, fällt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied zu.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

7. Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die aktiven, die passiven und die Ehrenmitglieder.

8. Wahlen werden gemäß § 13 durchgeführt.

9. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. § 11 Ziffer 5. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschie-

nen sein müssen. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

11. Über Beschlüsse wird durch Handaufheben abgestimmt.

Verlangen mehr als 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten Wahl durch Stimmzettel, so wird in geheimer Wahl durch Stimmzettel abgestimmt.

§12

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 30 Clubmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen kann jedoch die Frist des § 11 Abs. 2 verkürzt werden.

§13

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 1. dem Ersten Vorsitzenden | 7. dem Takelmeister |
| 2. dem Zweiten Vorsitzenden | 8. dem Schulungswart |
| 3. dem Kassenwart | 9. dem Festwart |
| 4. dem Schriftwart | 10. dem Regattawart |
| 5. dem Jugendwart | 11. dem Umweltwart |
| 6. dem Pressewart | |

In den Vorstand können auch Beisitzer gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens.

3. So oft es notwendig erscheint, beruft der 1. Vorsitzende und in Verhinderungsfällen der 2. Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder des Vorstandes erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden unmittelbar in der ordentli-

chen Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung ihres Geschäftsbereiches gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den bis zum Wahlgang eingegangenen Vorschlägen in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder keines der stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt. Die Amtszeiten des 1. und 2. Vorsitzenden sind so einzurichten, dass sie sich jeweils um 1 Jahr überschneiden.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

7. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

§14

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröbliche Verstöße gegen die Zwecke des SSC und gegen die Anordnung des Vorstandes,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des SSC,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Clubkameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

Vor der Entscheidung zu a) - d) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen ist, steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Schlichtungsausschuss innerhalb 4 Wochen zu.

§15

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von einem Schlichtungsausschuss entschieden. Dem Schlichtungsausschuss gehören 5 gewählte Mitglieder im Alter von mehr als 30 Jahren an. Der Schlichtungsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und hat aus seiner Mitte den Vorsitzenden zu wählen. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses

sind endgültig.

§16

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassen und stichprobenartig die Buchführung auf ordnungsgemäße Erledigung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Bootshaus- und Winterlagerordnung des Schlei-Segel-Club e.V.

in der durch Mitgliederversammlung vom 24. März 1995 zuletzt geänderten Form)

I

Bootslagerung in den Bootshäusern des SSC.

1. Alle Boote, welche in den Bootshäusern des SSC (Nord-Mitte-Halle) eingelagert werden, müssen von den Eignern gegen Haftpflichtansprüche, Slipunfälle und Feuergefahr versichert sein. Auf Verlangen ist hierüber dem Bootshauswart oder dem Takelmeister Nachweis zu erbringen.
2. Die Lagerung der Boote und Zubehörteile in den Bootshäusern einschließlich des Auf- und Abslippens, sei es durch Wagen oder Kran, und des eventuellen Transports von Masten, Spieren und anderen Zubehörteilen erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens des SSC nicht abgeschlossen. Der SSC ist lediglich versichert gegen die Gefahren aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat rechtlichen Inhalts.
3. Die Eigner der eingelagerten Boote haften in vollem Umfange für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte bzw. Beauftragten dem SSC, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte über die Bedingung der Bootshausordnung und deren Einhaltung.
4. Die Zuweisung der Lagerplätze in den Bootshäusern sowie die Festlegung des Termins für das Auf- und Abslippen erfolgt durch den SSC bzw. den von ihm bestellten Bootshauswart.
Für die Anzeige von beabsichtigten Schiffsveränderungen gilt die in der Hafengebührensordnung unter II. I. aufgeführte Regelung entsprechend.
5. Die Bedienung der Slipwinde, der Zugmaschine, des Slipwagens und des Krans geschieht ausschließlich durch Beauftragte des SSC.
6. Die Beschaffung von Bootslagergestellen gemäß SSC-Norm sowie von maßgerechten Pall- u. Absteifhölzern ist Sache des Eigners. Diese können nach dem Abslippen bis zum nächsten

'Winterlager in den Bootshäusern gelagert werden, soweit Platz vorhanden ist. Sie sind vom Eigner an den vom Bootshauswart hierfür bestimmten Platz zu schaffen. Über die Unterbringung von Bootswagen, Böcken oder Gestellen entscheidet der Bootshauswart.

7. Zur Vermeidung von Feuersgefahr ist in den Bootshäusern verboten:
 - a) das Rauchen sowie Umgang mit offenem Feuer jeder Art, auch an Bord der Boote,
 - b) die Aufbewahrung an Bord der Boote oder in den Bootshäusern von leicht brennbaren Betriebsstoff-Vorräten jeglicher Art, Gasflaschen, auch von sonstigen zur Selbstentzündung neigenden Stoffen wie ölgetränkte Lappen usw. (Eingebaute Kraftstofftanks in den Booten sind vor der Einlagerung zu entleeren).
 - c) die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Brenn- sowie Farbspritzarbeiten soweit nicht in Ziff. 8 anders geregelt.
 - d) die Benutzung von elektrisch betriebenen Heiz- und Kochgeräten,
 - e) die Benutzung von schadhafte bzw. nicht betriebssicheren Elektrogeräten oder solcher Elektrokabel und -Stecker.
- 8) Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten mit Autogen- oder Elektrogeräten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Bootshauswart und auch nur bis 12 Uhr durchgeführt werden. Hierbei sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie der Feuerversicherung zu beachten.
- 9) An Bord der Boote vorhandene Feuerlöscher sind während der Winterlagerzeit betriebsklar an gut sichtbarer Stelle und jederzeit schnell zugänglich auf oder am Schiff anzubringen.
10. Stromentnahme ist nur zum Betrieb von Kabellampen oder elektrischen Werkzeugmaschinen aus den in den Bootshäusern angebrachten Steckdosen gestattet. Anschlüsse von Lampen, Arbeitsgerät und auch Verlängerungskabel sind nach Beendigung der Stromentnahme, in jedem Fall spätestens mit Verlassen des Bootshauses, aus der Steckdose zu ziehen. Die Stromkosten werden in das jährlich vom Bootseigner für die Bootslagerung zu zahlende Entgelt mit einbezogen.
11. Probelauf von Motoren innerhalb der Bootshäuser ist nur statthaft nach Abstimmung mit dem Bootshauswart und

- sofern niemand durch Lärm oder Geruch gestört wird. Abgase sind ins Freie abzuleiten, wieder aufgefüllter Kraftstoffvorrat ist nach dem Probelauf wie der abzulassen.
12. Alle Arbeiten an den Booten und Zubehörteilen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Eigner oder deren Beauftragter, ferner eine Beschmutzung oder gar Beschädigung anderer Boote vermieden wird. Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten in den Bootshäusern sind untersagt. Schleif- oder stauberzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der Nachbarschiffe abzustimmen. Das Ende dieser Arbeiten (Schmutztermin) wird vom SSC bzw. Bootshauswart bestimmt.
 13. Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass absolute Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz herrscht. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen. Werkzeuge, Kisten und Materialien sind so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören. Der Lagerplatz ist im Frühjahr besenrein abzuliefern. Etwaige Verschmutzungen des Bodens (ausgelaufene Farbe) oder von Bootshausteilen (keine Farbpinsel austreichen) sind vor dem Abslippen zu beseitigen. Der Fußboden der Bootshäuser darf in keinem Fall beschädigt werden.
 14. Der Betrieb von Radio-, Tonband oder sonstigen Musikgeräten ist in den Bootshäusern nur statthaft, wenn sich niemand hierdurch gestört fühlt. Auf entsprechende Aufforderung hin ist der Betrieb sofort einzustellen.
 15. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, den vom SSC-Vorstand festgelegten Abslipptermin wahrzunehmen. Sollte ein nicht fertiges Boot den planmäßigen Ablauf des Abslippens stören, kann der Eigner zur Versetzung desselben aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Boot vom SSC durch eigene oder bezahlte Kräfte auf Kosten und Gefahr des Eigners versetzt oder zu Wasser gelassen werden.
 16. Der SSC ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, nachzuprüfen, ob die auf dem Bootshausgelände anwesenden Personen befugt sind, an den Booten zu arbeiten. Der SSC bzw. der Bootshauswart kann ggf. einen entsprechenden Nachweis verlangen.
 17. Die Türen und Fenster der Bootshäuser sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

18. Sämtliche Anordnungen des Bootshauswartes - insbesondere auch bezüglich der Anweisung des Lagerplatzes - ist Folge zu leisten.

II.

Winterlagerung der Boote im Freien.

1. Für die Lagerung der Boote im Freien gelten die unter Ziff. I. für die Lagerung der Boote in den Bootshäusern getroffenen Bestimmungen sinngemäß.
2. Eine Zuweisung von Lagerplätzen im Freien erfolgt erst dann, wenn Lagerplätze in den Bootshäusern nicht mehr verfügbar sind.
3. Die angrenzenden Flächen dürfen zur Vornahme von Reparaturarbeiten oder Lagerung von Gegenständen und Abfällen nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die für die Winterlagerung in Anspruch genommenen Flächen sind spätestens bis zum Absliptermin zu räumen, der vom SSC festgesetzt wird. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt wieder in einem ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Der SSC ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung ein zusätzliches Entgelt bis zur doppelten Höhe des Winterlagerentgelts für die Zeit nach dem Räumungstermin zu erheben. Außerdem kann der SSC selber Maßnahmen zur Räumung des Platzes für Rechnung und Gefahr des Bootseigners treffen.

III.

Anträge auf Winterlager und Zahlung des Entgelts.

1. Soweit die Bootseigner nicht aufgrund fester Verträge mit dem SSC ein Anrecht auf einen Lagerplatz erworben und im Vorjahr genutzt haben bzw. sofern sie mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Lagerplatz nicht auskommen, müssen sie zum 31. August jeden Jahres einen schriftlichen Antrag für die Winterlagerung bei dem Vorstand des SSC oder den von ihnen beauftragten Personen stellen, die über diesen Antrag nach freiem Ermessen entscheiden.
2. Jeder Winterlagerplatzinhaber soll Mitglied des SSC sein.
3. Das Entgelt für das Winterlager wird von dem Vorstand des SSC verbindlich festgesetzt, und ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres zu leisten, soweit nicht die Bootseigner der Bootshaus-

- gemeinschaft dieses Entgelt selbst gemeinschaftlich festsetzen.
4. Verantwortlich für die Beachtung dieser Bootshaus- und Winterlagerordnung sowie für die Zahlung des gesetzten Entgelts ist der Bootseigner.
 5. Die Lagerung, der Transport oder das Slippen von Schiffen von einem Gesamtgewicht von mehr als 10t auf dem Gelände des SSC ist untersagt.

IV. Gemeinschaftsarbeiten

Sämtliche mit dem Auf- und Abslippen zusammenhängenden Arbeiten werden in Gemeinschaft mit allen Bootseignern durchgeführt. Sollte ein Bootseigner zum festgesetzten Arbeitstermin nicht erscheinen, ist der SSC berechtigt, auf seine Kosten eine Ersatzkraft anzunehmen. Auch in diesem Fall trägt der Bootseigner jegliches Risiko, das sich für ihn und sein Boot aus diesen Arbeiten ergeben kann.

V. Streitfragen und Beschwerden

Alle Streitfragen über Anwendungen oder Auslegung der Bestimmungen dieser Bootshaus- und Winterlagerordnung entscheidet der Vorstand des SSC.

Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des SSC zu richten.

Hafenbetriebsordnung

Des Schlei-Segel-Club e.V.

in der durch Mitgliederversammlung vom 30. November 2012 zuletzt geänderten Form

I. Yachthafenbetrieb

Ein geordneter Ablauf des Yachthafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen und den Parkplätzen. Die in dieser Hafenbetriebsordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten.

1. Den Anordnungen des Takelmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Vorstand setzt für die Brückenanlagen Brückenwarte ein, die den Takelmeister bei der Überwachung des mechanischen Zustandes der Brücken, der Achterpfähle, der Vertäuung der Schiffe, der elektrischen- und Frischwasseranlagen, der Enteisungsanlagen zu unterstützen haben. Auch den Anordnungen der Brückenwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Streitigkeiten zwischen dem Takelmeister/Brückenwarten und dem Bootseigner entscheidet der Vorstand, der schriftlich von dem Bootseigner anzurufen ist.
2. Für die ordnungsgemäße Vertäuung ist unbedingt Sorge zu tragen, bevor das Boot verlassen wird. Die Brückenleinen sind so herzurichten, dass sie erforderlichenfalls bei Hochwasser oder Niedrigwasser gefiert werden können (Augspleiße am schiffsseitigen Ende sind untersagt). Zur Befestigung der Bootsleinen dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände (z.B. Nägel) an Brücke oder Pfählen verwendet werden. Das Abstellen an Land hat ordnungsgemäß und sicher zu erfolgen.
3. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens (z.B. auch Nutzung von Pumpklosetts, Pumpen ölhaltigen Bilgewassers u.a.) ist verboten. Landlieger und Parkplatzbenutzer haben den ihnen zugewiesenen Platz sauber zu halten. Die Ablagerung außerhalb des Vereinsgeländes entstandenen Abfalls in den vom Verein gestellten Abfallbehältern oder in jeder anderen Art ist verboten.

4. Hunde sind im gesamten Hafengebiet kurz anzuleinen. Verunreinigungen sind sofort durch die Besitzer zu beseitigen.
5. Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet, in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten unter der Voraussetzung, dass die Insassen anderer Boote weder durch Lärm noch durch Geruch belästigt werden. Der Galgen steht den Mitgliedern des Bootshafens unentgeltlich zur Verfügung. Seine Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Bei Benutzung des Galgens für schwere Masten soll tunlichst der Takelmeister oder seine Vertreter hinzugezogen werden.
6. Die Benutzung der Slips, der Slipwinden, der Slipwagen, der Zugmaschine und des Krans sowie evtl. noch zu beschaffender weiterer Einrichtungen ist nur mit Genehmigung des Takelmeisters oder seiner Vertreter zulässig gegen Zahlung eines Unkostenbeitrages. Die Höhe des Unkostenbeitrages wird vom Vorstand des SSC festgesetzt. Die Benutzung dieser Einrichtungen durch Nichtmitglieder ist nur statthaft, soweit der eigene Betrieb des SSC hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
7. Frischwasser steht den Booten aus den verschiedenen Zapfstellen zur Verfügung. Zum Deckwaschen oder Spülen darf Wasser nur in sparsamem Umfang entnommen werden. Die Stromentnahme an den Brücken des SSC darf nur für Reparaturarbeiten an den Schiffen und zum gelegentlichen Aufladen der Batterien erfolgen. Es ist ausdrücklich verboten, Strom für andere Zwecke z.B. Kochen, Heizen, Beleuchtung usw. zu entnehmen.
8. Im Hafengebiet dürfen die Boote mit Maschinenkraft nur mit so geringer Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Boote entsteht.
9. Der Platz unter dem Galgen, dem Kran und am Bollwerk zwischen den Brücken ist stets nach der Benutzung und auch bei einem nur vorübergehenden Abschluss der Arbeiten zu räumen und zu säubern.
10. Das Baden im Hafengebiet ist verboten.
11. Der Liegeplatz an der Brücke ist von dem Berechtigten als belegt (rotes Schild) oder bei längerer Abwesenheit (z. B. über Nacht) als frei (grünes Schild) zu kennzeichnen.

II Liegeplatzordnung des Schlei-Segel-Club e.V.

(in der durch die Mitgliederversammlung vom 30. November 2012 zuletzt geänderten Form)

1. Anträge auf Neuzuteilung eines Liegeplatzes, ob an der Brücke oder an Land, sind bis zum 10. Februar eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand des SSC zu richten. Entsprechendes gilt, wenn wegen Schiffsveränderungen ein anderer als im Vorjahr in Anspruch genommener Liegeplatz begehrt wird. Daneben besteht die Verpflichtung, beabsichtigte Schiffsveränderungen rechtzeitig mit dem Takelmeister abzustimmen, inwieweit das neue Schiff an den Brücken untergebracht werden kann. Die Inanspruchnahme eines im Vorjahr zugeteilten Liegeplatzes beinhaltet den Antrag auf Zuteilung für das Folgejahr; wird dieser Antrag nicht aufrecht erhalten, ist sofort der Takelmeister zu benachrichtigen.
2. Liegeplatzzuteilungen erfolgen nur für die Sommersaison. Die Zuteilung wird nur für ein im Eigentum des Antragstellers befindliches und zu dessen ununterbrochenem Eigengebrauch bestimmtes Boot gegeben. Der Antragsteller muss Mitglied des SSC sein. Der Liegeplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der Eigentumsnachweis gilt mit der Eintragung des Bootes im Yachtregister des SSC als erbracht.
3. Die vom Vorstand bestimmte Brückenkommission entscheidet über die Zuteilung der Liegeplätze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Sie ist berechtigt, für den Hafen nicht geeignete Schiffe abzulehnen und bestimmt die Einordnung der Boote im Hafen auf einen bestimmten Liegeplatz. Der SSC ist nicht verpflichtet, den Liegeplatz entsprechend den Maßen und Besonderheiten eines Schiffes herzustellen.
4. Soweit die zur Verfügung stehenden Liegeplätze nicht ausreichend sein sollten, allen Bewerbern einen Platz zu geben, gilt:
 - a) Für die Zuteilung eines Platzes ist die Anzahl erworbener Punkte maßgeblich.
 - b) Für jedes Jahr einer ununterbrochenen aktiven Mitgliedschaft, auch der eines jugendlichen Mitgliedes, erhält der Bewerber

- einen Punkt. Befindet sich das Boot im Miteigentum mehrerer SSC-Mitglieder, ist in der Regel entscheidend die SSC-Zugehörigkeit des zuletzt eingetretenen Mitgliedes. Als ununterbrochen wird lediglich die letzte zusammenhängende Zeit der Mitgliedschaft verstanden.
- c) Hat der Bewerber bereits 3 Jahre in Folge einen Liegeplatz an den Brücken belegt, so erhält er aus Gründen des Vertrauensschutzes mit dem 4. Jahr für jedes folgende Jahr der Inanspruchnahme eines Platzes einen weiteren Punkt. Wird die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes länger als 3 Jahre unterbrochen, verliert er mit dem 4. Jahr und für jedes weitere Jahr der Nichtbelegung eines Brückenplatzes jeweils einen Punkt von der Punktezahl, die er aus Gründen des Vertrauensschutzes erworben hat.
 - d) Der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält den Liegeplatz, bei gleicher Punktezahl ist die Dauer der Mitgliedschaft entscheidend; ist auch dieses gleich, entscheidet die Brückenkommission nach billigem Ermessen.
 - e) Geht das Eigentum am Boot durch Rechtsgeschäft unter Leben den oder im Wege der Erbfolge auf einen Ehegatten oder auf ein Kind oder Kinder des Voreigentümers über, so übernimmt dieser oder diese die durch den Vertrauensschutz begründeten Punkte (Ziffer c), sofern die Inanspruchnahme des betreffenden Liegeplatzes nicht länger als 6 Monate unterbrochen wird. Die Anzahl der so übernommenen Punkte wird begrenzt und beträgt nicht mehr als die der durch die Mitgliedschaft erworbenen Punkte.
5. Durch zeitweiliges Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes verliert der Inhaber nicht das Recht auf den Liegeplatz. Die Brückenkommission bzw. der Takelmeister haben das Recht, diesen Platz vorübergehend an Gastboote zu überlassen, ohne dass der ursprüngliche Liegeplatzinhaber dabei Anspruch auf Vergütung hat. Die Brückenkommission ist berechtigt, während der Sommermonate das Recht auf Zuteilung an Gastlieger an den Hafenmeister/-meisterin zu übertragen, sofern der Platz nicht länger als 14 Tage von dem Gastlieger in Anspruch genommen wird
6. Der Liegeplatz ist bis zu dem vom SSC festgesetzten Aufsliptermin zu räumen. Leinen, Fußmatten und Matten sind von Brücken und Pfählen sofort vollständig zu entfernen. Bei nicht fristgerechter Räumung ist der SSC berechtigt, ein erhöh-

tes Liegegeld bis zur doppelten Höhe des Sommerliegegeldes zu erheben. Er ist außerdem berechtigt, die Boote auf Kosten und Risiko des Eigners abzuschleppen und anderweitig - notfalls an Land - unterzubringen. Als Eigner gilt in jedem Fall der Antragsteller, dem der Liegeplatz zugeteilt wurde. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Inhaber eines Landliegeplatzes. Sie haben zu dem vom Takelmeister festgesetzten Termin ihren Platz zu räumen und besenrein zu säubern.

7. Die Höhe der Liegegelder wird von dem Vorstand des SSC verbindlich für die jeweilige Sommersaison festgesetzt und ist bis zum 15. März jedes Jahres zu leisten.
8. Die Brückenkommission stellt alljährlich einen Brückenplan auf, der im Bootshaus, spätestens zum Abslippen, an gut sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Die Brückenanlieger sind verpflichtet, sich an den festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten an den Anlagen des Hafengebietes zu beteiligen (Arbeitsdienst). Bleibt der Bootseigner dem Arbeitsdienst ohne Entschuldigung fern und stellt er auch keinen Ersatzmann, ist der Vorstand berechtigt, einen Sonderbeitrag zu erheben dessen Höhe der Vorstand verbindlich für das laufende Geschäftsjahr festlegt. Bleibt ein Bootseigner dem Arbeitsdienst mehr als zweimal unentschuldig fern, ist die Brückenkommission berechtigt, ihn bei der Vergabe von Brückenplätzen unberücksichtigt zu lassen. Im Winterhalbjahr sind die Brückenanlieger der vorausgegangenen Sommersaison verpflichtet, sich an den vom Vorstand festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten (z.B. Enteisen) zu beteiligen.
9. Zur Sicherung der im Hafen und an Land liegenden Schiffe sowie des Vereinseigentums kann der Vorstand alljährlich für das Sommerhalbjahr einen Wachdienst anordnen. Pflichtig sind die Mitglieder im Alter von 19. Lebensjahr an, denen ein Liegeplatz zugeteilt worden ist, auch dann, wenn der Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird. Eine Säumnis des Wachdienstes wird als grober Verstoß gegen die Clubkameradschaft verstanden und entsprechend geahndet. Das Nähere regelt die jährliche Einladung zum Wachdienst, die verbindlich ist.
10. Jeder Brückenanlieger legt sein Boot auf eigene Gefahr an die Brücke des SSC. Jeder Brückenanlieger ist verpflichtet, sein Boot gegen Haftpflichtansprüche und Feuersgefahr ver-

- sichert zu halten.
11. Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit der Brückenkommission bzw. dem Takelmeister berechtigt, den Brückenplatz bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen zu entziehen. Entschädigungsansprüche können von Brückenanlieger nicht geltend gemacht werden.
Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.
 12. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ersten Zuweisung eines Liegeplatzes an den Brücken des SSC weniger als 19 Jahre Mitglied sind, zahlen für die Dauer von 5 Jahren bei Inanspruchnahme des Liegeplatzes einen technischen Beitrag. Dieser beträgt:
 - bis einschließlich 6 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zuweisung das 2-fache
 - 7 bis einschließlich 12 Jahre aktiver ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zuweisung das 1,5fache
 - 13 bis einschließlich 18 Jahre aktiver ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zuweisung das 1-fache des jeweiligen jährlichen Brückenliegegeldes.
 - Jugendliche Mitglieder und aus der Jugendabteilung übernommene Mitglieder zahlen keinen technischen Beitrag.Eine Vergütung findet in keinem Fall statt. Die Zahlung begründet keinen Anspruch auf fortlaufende Zuteilung des Liegeplatzes.
 13. Über alle Streitfragen über Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieser Hafengebührensordnung entscheidet der Vorstand des SSC, Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des SSC zu richten.

Jugendordnung des Schlei-Segel-Clubs e.V. Schleswig

§ 1 Name und Wesen

Die SSC Vereinsjugend - Jugendabteilung (JA).- ist die Gemeinschaft aller in ihr eingetragener Mitglieder. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung und gibt sich diese Jugendordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Vereinsvorstandes des SSC bedarf.

Soweit die folgende Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gilt die Satzung des SSC entsprechend.

§ 2 Zweck und Ziel

Die JA setzt sich zum Ziel:

1. Ihre Mitglieder durch praktische und theoretische Unterweisung in die Grundlagen der Seemannschaft und des Segel- und allgemeinen Bootssportes einzuführen und sie bei der Ausübung desselben zu unterstützen und zu fördern
2. die sportliche und kameradschaftliche Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung und Toleranz auszuüben und zu pflegen
3. sportliche und menschlich-gesellschaftliche Verbindungen zu den Jugendgruppen anderer Segelvereine sowie zu anderen, unpolitischen Jugendorganisationen allgemeiner und vorzugsweise sportlicher Zielsetzung zu pflegen.

§ 3 Neutralität

Die JA ist parteipolitisch neutral. Sie ist im Hinblick auf ihre sportliche Zielsetzung und auf den Frieden im Club nicht das Forum für politische und weltanschauliche Auseinandersetzung in jeglicher Form.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendabteilung wird in § 4 Ziffer 3 der Satzung des SSC geregelt. Der Vorstand der JA trifft eine Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied. In der Regel soll ein Antragsteller auf Mitgliedschaft das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Für die Aufnahme eines Mitgliedes ist die Zustimmung des Jugend-

wartes im Einvernehmen mit dem Vorstand des SSC erforderlich.

Der Jugendwart wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SSC Mitglied der Jugendabteilung.

2. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 4 Ziff. 3, § 8, § 14 der Vereinssatzung des SSC sinngemäß.

§ 5 Organe der Jugendabteilung

Organe der JA sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (JV) besteht aus den jeweils zur einberufenen Versammlung erschienenen Mitgliedern der JA.
Der Jugendwart veranlasst in jedem Kalenderjahr die Einberufung von zwei Jugendversammlungen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang oder schriftlich.
Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Mitglieder der JA oder aufgrund eines mindestens mit Zweidrittel Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugend Vorstandes ist eine außerordentliche JV einzuberufen.
2. Zu den Aufgaben der JV zählen:
 - a) Wahl des Jugendwartes
 - b) Wahl der übrigen Jugendvorstandsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art
 - d) Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - e) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - f) Entlastung des Jugendvorstandes
3. Die JV tagt unter Leitung des Jugendwartes oder des von ihm als Vertreter beauftragten Jugendsprechers.
Dem Jugendwart steht bei triftigem Grund gegen alle mit Mehrheit der JV gefassten Beschlüsse ein Einspruchsrecht zu. Bei Streitigkeiten hieraus ist der Vorstand des SSC anzurufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und beschließt

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Jugendvorstand

I. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Jugendsprecher
- c) Jugendtakelwart
- d) Jugendkassenwart
- e) Jugendschriftwart

In den Vorstand können auch Beisitzer gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

- 2) Der Jugendvorstand tagt so oft es notwendig erscheint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Der Jugendwart kann bei Fehlen entsprechender Jugendvorstandsmitglieder deren Funktion ganz oder teilweise selbst übernehmen oder zu deren notwendiger Unterstützung von ihm ausgewählte Mitglieder des SSC zeitweise mit der Wahrnehmung der Geschäfte in von ihm genau zu definierendem Umfang betrauen. Sie werden nicht Mitglieder der JA und haben dort kein Stimmrecht, sondern gegebenenfalls nur beratende Stimme.

§ 8 Wahlen

- 1. Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendvorstandes sind alle Mitglieder der JA.
- 2. Wählbar in den Jugendvorstand sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt auf 3 Jahre. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Wählbar zum Jugendwart ist nur ein Mitglied des SSC, das das 25. Lebensjahr vollendet haben muss. Es ist auf der Mitgliederversammlung des SSC zu bestätigen und wird Mitglied des Vorstandes des SSC. Mitgliederversammlung bedarf. Wird die Bestätigung versagt, so

hat die Jugendversammlung auf ihrer nächsten Versammlung einen anderen Jugendwart zu wählen, der wieder der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Bis zu dessen Bestätigung ist in jedem Fall der Vorstand des SSC berechtigt, einen kommissarischen Jugendwart zu bestellen.

4. Für die Wahl des Jugendvorstandes gilt § 13 Ziff. 4 der Vereinssatzung des SSC entsprechend.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des SSC.
2. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung und nach Bestätigung durch den Vorstand des SSC in Kraft.